



**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
(Oö. KBEO)
für Kindergarten Ludlgasse**

gültig ab 01.01.2020

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Eferding betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Eferding,

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Betreuungsjahres.

- 2.2. Die Hauptferien dauern insgesamt 2 Wochen ab 1. Montag im August.
In dieser Zeit ist der Kindergarten geschlossen.

- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 24. Dezember und enden mit 1. Jänner.
In dieser Zeit ist der Kindergarten geschlossen.

- 2.4. Am Freitag vor Beginn des neuen Betreuungsjahres ist der Kindergarten geschlossen.



Kindergarten Ludlgasse



2.5 Journaldienste:

Weihnachten: 02.01. bis 05.01.

Semesterferien, Osterferien einschl. Osterdienstag,

Allerseelen, Pfingstdienstag, Zwickeltage zu Christi Himmelfahrt und Fronleichnam

Sommerferien: Montag in der ersten Schulferienwoche bis zum 1. Montag im August sowie

ab dem 3. Montag im August bis Donnerstag vor Beginn des neuen Betreuungsjahres

2.6 Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse für das Folgejahr neu festgelegt werden.

Änderung in der Sommersitzung GR 2020 (fallen des Osterdienstags und Pfingstdienstag)

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag bis Donnerstag	06:15	17:15
Freitag	06:15	16:30

3.2 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

Von 12:30 bis 13:30 Uhr ist keine Abholung durch die Eltern möglich.

Eine Abholung für Kinder, die mit dem Kindergartenbus fahren ist aus organisatorischen Gründen bis 13:00 Uhr möglich.

3.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, die durch eine Bedarfserhebung erfolgt, neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Diese erfolgt durch das Aussenden eines Anmeldebogens in den letzten zwei Oktoberwochen an die Eltern jener Kinder die im Laufe des folgenden Betreuungsjahres den dritten Geburtstag vollenden.

4.3. Die Anmeldung erfolgt durch Retournierung des ausgefüllten Anmeldebogens bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.



Kindergarten Ludlgasse



Die Zusage zum Kindergartenbesuch erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde Eferding,

- 4.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Aus pädagogischen Gründen hat der Kindergartenbesuch an 5 Tagen/Woche zumindest in der Kernzeit am Vormittag (8:00–12:00 Uhr) zu erfolgen.
- 4.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 07. 04. d. Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**
- 5.1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:30 Uhr beitragsfrei.
- 5.2. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Eferding einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.3. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,



Kindergarten Ludlgasse



- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen (8:00-12:00 Uhr) zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat **schriftlich** bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 7.3. Besucht ein Kind länger als 14 Tage nicht den Kindergarten, so ist dies schriftlich bekanntzugeben.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird



Kindergarten Ludlgasse



- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Kindergartenleitung führt bei der Anmeldung sowie jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres eine schriftliche Bedarfserhebung für die Betreuungszeiten während des Kindergartenjahres durch, um eine Optimierung der Betreuungszeit zu gewährleisten. **Eine Bedarfsänderung ist in dringenden Fällen einmal pro Semester mit Begründung zulässig.**
- 9.3. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.4. **Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.**

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. **Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch, schriftlich oder im Falle einer Infektionskrankheit mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.**
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. **Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.**
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.



Die Stadtgemeinde Eferding meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes **oder Facharztes** vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei der **persönlichen** Übergabe des Kindes. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.11. Eine Abholung durch beauftragte Personen kann nur dann erfolgen, wenn im Vorfeld durch die Eltern eine schriftliche Genehmigung vorliegt.
Eine Abholung durch ältere Geschwister ist ab 16 Jahren und nur mit einer Vollmacht der Eltern möglich. Diese ist zu Beginn des Arbeitsjahres vorzulegen.
- 10.12. Die Eltern, deren Kinder mit dem von der Wohnsitzgemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.



- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Betreuungsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



14. Sonstige Informationen

- 14.1 Ich (Wir) stimme(n) einer Weitergabe der Daten meines Kindes an die OÖ Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages und den Kosten der Kinderbetreuung zu.
- 14.2 Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- 14.3 Die Eltern sind zur **umgehenden** Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Telefonnummer **verpflichtet**.
- 14.4 Für alle in den Kindergarten mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Kindergartenerhalters keine Haftung übernommen. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung bzw. bei Ausgängen etc. verursachen.



ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Dass ein Informationsaustausch zwischen Kindergartenleitung und Krabbelstubenleitung über Eingewöhnungsphase und Entwicklungsstand des Kindes stattfinden darf;

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte